

Pressemitteilung

Die Unterzeichner vertreten den Betroffenen im Verfahren um die fortdauernden Sicherungsverwahrung im sog. Regensburger „Joggerin“-Prozess.

Gegen unseren Mandanten wurde nach Verbüßung der Jugendstrafe die nachträgliche Sicherungsverwahrung verhängt. Dagegen hat sich unser Mandant, zuletzt mit der Verfassungsbeschwerde, gewandt. Unser Mandant hat vor dem Bundesverfassungsgericht obsiegt (BVerfG, Urteile vom 4. Mai 2010, Sicherungsverwahrung I und Sicherungsverwahrung II, **2 BvR 2365/09** u.a.). Vor dem Landgericht Regensburg geht es nun in einem weiteren Verfahren vor der Jugendkammer um die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben.

Unser Mandant darf weder bildlich noch im Wort identifiziert werden. Er ist mit der Erkennbarmachung weder in Wort noch in Bild einverstanden.

Anfragen zu den Aspekten des Verfahrens vor dem Regensburger Landgericht richten Sie bitte an Rechtsanwalt Dr. Ahmed.

München, den 1. Februar 2012

Frankfurt, den 1. Februar 2012

Dr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt

Dr. Alexander H. Stopp
Rechtsanwalt